

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes

Der Senat von Berlin
SenJustV - V A Jur
Tel.: 9(0)13-2264

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Gesetz zur Aufhebung des
Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes

A. Problem

Im Bereich des Verbraucherschutzes sind die Vollzugsbehörden im Hinblick auf die vorgegebenen Aufgaben überlastet. Hierbei ist zu bedenken, dass ein erheblicher Teil der in diesem Bereich zu vollziehenden Aufgaben durch Recht des Bundes und der Europäischen Union vorgegeben ist.

B. Lösung

Der Überlastung der Berliner Behörden lässt sich entgegenwirken, indem man zusätzliche landesrechtlich geschaffene Aufgaben, die über Vorgaben der Rechtsetzung des Bundes und der Europäischen Union hinausgehen, einem kritischen Blick unterwirft und in der Folge sogar aufhebt. Um solche Aufgaben handelt es sich bei denen des Gesetzes zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz - LMÜTranspG) vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1033). Diese landesrechtlich geschaffenen Regelungen gehen über das hinaus, was für die Lebensmittelsicherheit zwingend notwendig ist. Aus diesem Grund soll das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz aufgehoben werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Eine Überarbeitung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes dahingehend, dass weniger personelle Ressourcen der zuständigen Behörden beansprucht werden, ist nicht möglich, ohne dass es zu unverhältnismäßigen Eingriffen in das verfassungsrechtlich

geschützte Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes - jeweils in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes - der Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer käme. Auch ein Transparenzmodell auf freiwilliger Basis würde für die ohnehin überlasteten Behörden Arbeitsaufwand bedeuten, der über die Kernaufgaben hinausgeht. Gleichzeitig ist nicht zu erwarten, dass ein solches System für die Verbraucherinnen und Verbraucher einen faktischen Mehrwert hätte. So zeigen Erfahrungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg mit einem freiwilligen Transparenzsystem, dass es äußerst wenig von den Betrieben in Anspruch genommen wird.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine. Gerade für die Wirtschaftsunternehmen bedeutet die Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes Einsparungen, da Kosten für eine etwaige zusätzliche Kontrolle auf Antrag nach § 9 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes nicht entstehen können.

H. Gesamtkosten

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin
SenJustV - V A Jur
Tel.: 9(0)13-2264

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1033) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 7) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das vorliegende Gesetz hebt das Gesetz zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz - LMÜTranspG) vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1033) auf.

Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz sah vor, die Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent zu machen. Die Darstellung der Kontrollergebnisse erfolgte in Form eines Balkendiagramms (Barometer), das die zuständige Behörde - das örtlich zuständige bezirkliche Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - der Lebensmittelunternehmerin bzw. dem Lebensmittelunternehmer schriftlich zur Verfügung stellen sowie unter Nennung der Betriebsstätte über das Internet veröffentlichen musste. Die Lebensmittelunternehmerin bzw. der Lebensmittelunternehmer waren verpflichtet, dieses Barometer für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen.

Mit der Aufhebung des Gesetzes wird das Anliegen verfolgt, der Überlastung von Berliner Behörden entgegenzuwirken. Hierbei ist zu bedenken, dass ein erheblicher Teil der in diesem Bereich zu vollziehenden Aufgaben durch Recht des Bundes und der Europäischen Union vorgegeben ist. Auch wenn der zusätzliche Aufwand für die zuständigen Behörden aufgrund des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes als verhältnismäßig gering eingeschätzt worden ist, so ist er dennoch gegeben. Angesichts der Haushaltslage im Land Berlin sind die durch Landesrecht zusätzlich geschaffenen Aufgaben einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Um den gesundheitlichen Verbraucherschutz sicherzustellen, bedarf es nicht zwingend des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes. Dieses ist allenfalls als flankierende Möglichkeit über die bundes- und europarechtlich geregelten Anordnungsbefugnisse der Lebensmittelüberwachung hinaus zu betrachten. Die Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit überwiegt das Ziel des hohen Transparenzniveaus für eine stärkere Entscheidungssouveränität der Verbraucherinnen und Verbraucher, das vorrangig mit dem Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz verfolgt wurde.

Eine Überarbeitung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes dahingehend, dass weniger personelle Ressourcen der zuständigen Behörden beansprucht werden, ist nicht möglich, ohne dass es zu unverhältnismäßigen Eingriffen in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes - jeweils in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes - der Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer käme. Auch ein Transparenzmodell auf freiwilliger Basis würde für die ohnehin überlasteten Behörden Arbeitsaufwand bedeuten, der über die Kernaufgaben hinausgeht. Gleichzeitig ist nicht zu erwarten, dass ein solches System für die Verbraucherinnen und Verbraucher einen faktischen

Mehrwert hätte. So zeigen Erfahrungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg mit einem freiwilligen Transparenzsystem, dass es äußerst wenig von den Betrieben in Anspruch genommen wird.

Eine Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes bedeutet auch eine Entlastung für die Wirtschaft.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 hebt das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz auf.

2. Zu Artikel 2

§ 6 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ermächtigte die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung das Transparenzmodell auszugestalten. Von dieser Ermächtigung hat die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung Gebrauch gemacht und die Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung erlassen. Mit der Aufhebung des dieser Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes ist die Verordnung obsolet geworden.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Mit der Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes erlischt die Veröffentlichungspflicht bezüglich der Barometer. Für die Entfernung bisher veröffentlichter Barometer bedarf es keiner Übergangsfrist.

c) Anhörung von Verbänden

Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet und folgenden Einrichtungen und Verbänden die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht:

- dem Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V.
- der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
- der Handwerkskammer Berlin
- dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
- der Bäcker-Innung Berlin
- der Konditoren-Innung Berlin
- der Fleischer-Innung Berlin
- der Wirtschaftsvereinigung der Ernährungsindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.
- der Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie e.V.
- dem Lebensmittelverband Deutschland e.V.
- dem foodwatch e.V.
- der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
- der Verbraucherzentrale Berlin e.V.

- dem Verband der Lebensmittelkontrolleure Berlin-Brandenburg e.V.
- der VERBRAUCHER INITIATIVE e.V.

Nachfolgende Einrichtungen und Verbände haben sich zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- der Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V.
- die Industrie- und Handelskammer zu Berlin
- die Handwerkskammer Berlin
- der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
- die Bäcker-Innung Berlin
- die Konditoren-Innung Berlin
- die Wirtschaftsvereinigung der Ernährungsindustrie in Berlin und Brandenburge.V.
- der foodwatch e.V.
- FragDenStaat (Projekt des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.)
- die Verbraucherzentrale Berlin e.V.

Die im Verfahren vertretenen Ansichten lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Das Meinungsspektrum reichte von Befürwortung bis Ablehnung. Einerseits wird der durch das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz erhöhte Aufwand für Behörden und Betriebe betrachtet sowie andererseits der Verlust an Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Hinweise zu einer grundlegenden Überarbeitung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes berücksichtigen nicht die in der Begründung unter a) Allgemeines aufgeführten Erwägungen.

d) Beteiligung des Rates des Bürgermeisters

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine. Gerade für die Wirtschaftsunternehmen bedeutet die Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes finanzielle Einsparungen, da Kosten für eine etwaige zusätzliche Kontrolle auf Antrag nach § 9 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes nicht entstehen können.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die jährlich veranschlagten 10.000,- € für das Hosting und die Pflege einer für die Umsetzung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes vorgesehenen IT-Fachanwendung, die aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Einzelplans 06 zu finanzieren sind, werden eingespart.

Die in den Bezirken jährlich anfallenden Sachkosten in Höhe von 175.000,- € werden eingespart. Im Rahmen der auf die Aufhebung des Gesetzes folgenden Fortschreibung des Bezirksplafonds erfolgt eine Absenkung des Sachkostenplafonds über 175.000, - €.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Umsetzung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes war man von einem Personalmehrbedarf im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirksämter in Höhe von insgesamt 9 Stellen der Wertigkeit A8/A9 und 3,6 Stellen der Wertigkeit A14 ausgegangen, die von den Bezirken im Rahmen der bereits zuvor zugewiesenen Mehrmittel für Personal zu finanzieren waren. Diese Stellen werden jedoch nicht eingespart, sondern weiterhin für die Erfüllung der gesetzlichen Kernaufgaben eingesetzt.

Berlin, den 7. Oktober 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz
und Verbraucherschutz

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 19

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

**Gesetz zur Transparenzmachung von Ergebnissen
amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung
(Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz - LMÜTranspG)
in der Fassung vom 14. September 2021 (GVBl. 1033)**

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Kriterien, die bei der Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale zu berücksichtigen sind,
2. die Art und Weise der Beurteilung der bei der amtlichen Betriebskontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmalen in Form von fünf Beurteilungsstufen, denen Punktwerte zugeordnet werden,
3. die Ermittlung des Kontrollergebnisses auf der Grundlage der bei der amtlichen Betriebskontrolle erfolgten Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale sowie
4. weitere Einzelheiten der Darstellung des Kontrollergebnisses anhand des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers.

§ 9

Zusätzliche amtliche Kontrolle auf Antrag

(1) Auf Antrag der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von acht Wochen unangekündigt eine gebührenpflichtige zusätzliche amtliche Kontrolle durchführen. Kommt die zuständige Behörde dem Antrag innerhalb von drei Monaten nicht nach, entfällt die Veröffentlichungspflicht nach § 8 Absatz 1 bis 3.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich der Antrag auf das Kontrollergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle auf Antrag oder auf eine amtliche Nachkontrolle bezieht.

II. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

[Namen der oder des Beteiligten und Wiedergabe der jeweiligen Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten]

- Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V. (DEHOGA Berlin):
 - o „Der hygienische Umgang mit Lebensmitteln ist ein grundlegender Bestandteil der täglichen Arbeit in lebensmittelverarbeitenden Unternehmen. Unsere Mitgliedsunternehmen tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit und Qualität der Produkte – und nehmen diese Verantwortung sehr ernst. Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz trägt allerdings weder zur Verbesserung der Hygiene noch zu mehr Transparenz bei. Es erzeugt hingegen zusätzliche Bürokratie und eine unverhältnismäßige Belastung sowohl für Betriebe und zuständige Behörden. Dies haben wir zuletzt in unserer gemeinsa-

men Stellungnahme vom 27.08.2024 dargestellt und die Abschaffung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes gefordert. Deshalb begrüßen wir die Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ausdrücklich.“

- Industrie- und Handelskammer zu Berlin:

- „Die Berliner Wirtschaft begrüßt die Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (LMÜTranspG) ausdrücklich. Das Gesetz hat weder zu besserer Hygiene noch zu mehr Transparenz beigetragen, sondern vor allem zusätzliche Bürokratie und Belastungen für Betriebe wie Behörden geschaffen. Bereits 2020 haben IHK und HWK 'Berlin auf strukturelle Defizite hingewiesen. Im Mittelpunkt standen vier Punkte: die Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen für Lebensmittelkontrollen, die Vermeidung von „Naming and Shaming“ vor Abschluss rechtsstaatlicher Verfahren, der Abbau von Vollzugsdefiziten in Berlin unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie die Sicherstellung des Stellungnamerechts der Unternehmen und eines Anspruchs auf schnelle Nachkontrolle. Aus Sicht der Berliner Wirtschaft bleibt entscheidend, dass Hygiene und Verbraucherschutz durch faire, einheitliche und gut ausgestattete Kontrollen gewährleistet werden – nicht durch zusätzliche Verwaltungsaufgaben. Die IHK Berlin leistet alle hier angegebenen Informationen nach § 5 Lobbyregistergesetz ohne die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Die IHK vertritt die Auffassung, dass sie in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im öffentlichen Auftrag das Gesamtinteresse der Berliner Wirtschaft entwickelt und wahrnimmt, nicht als Beteiligte im Sinne von § 1 Satz 1 BerlLG gewertet werden kann. Die Veröffentlichung dieses Beteiligungsbeitrags erfolgt bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung des Sachverhalts auf freiwilliger Basis.“

- Handwerkskammer Berlin:

- „Der hygienische Umgang mit Lebensmitteln ist ein grundlegender Bestandteil der täglichen Arbeit in lebensmittelverarbeitenden Unternehmen. Unsere Mitgliedsunternehmen tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit und Qualität der Produkte – und nehmen diese Verantwortung sehr ernst. Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz trägt allerdings weder zur Verbesserung der Hygiene noch zu mehr Transparenz bei. Es erzeugt hingegen zusätzliche Bürokratie und eine unverhältnismäßige Belastung sowohl für Betriebe und zuständige Behörden. Dies haben wir zuletzt in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 27.08.2024 dargestellt und die Abschaffung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes gefordert. Deshalb begrüßen wir die Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ausdrücklich.“

- Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
 - o Der hygienische Umgang mit Lebensmitteln ist ein grundlegender Bestandteil der täglichen Arbeit in lebensmittelverarbeitenden Unternehmen, die eine Verantwortung für die Sicherheit und Qualität ihrer Produkte tragen. Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz trägt allerdings weder zur Verbesserung der Hygiene noch zu mehr Transparenz bei. Stattdessen erzeugt es zusätzliche Bürokratie und eine unverhältnismäßige Belastung sowohl für Betriebe als auch zuständige Behörden. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg begrüßt daher die Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ausdrücklich.

- Bäcker-Innung Berlin:
 - o „Der hygienische Umgang mit Lebensmitteln ist Grundlage der täglichen Arbeit im lebensmittelverarbeitenden Unternehmen wie dem Bäckerhandwerk. Um die Einhaltung der notwendigen Betriebs- und Personalhygiene zu gewährleisten, sind regelmäßige Kontrollen durch die zuständigen Behörden richtig und wichtig. Wir sind jedoch der Ansicht, dass das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz hier keine Verbesserung darstellt und verweisen zunächst auf unsere - mit anderen Verbänden abgestimmten - Stellungnahme aus dem Jahr 2020 und zuletzt vom 27.08.2024. Das Gesetz kann aufgrund des allgemein bekannten eklatanten Mangels an Personal in den Bezirken nicht umgesetzt werden. Insgesamt ist das Gesetz in seiner Systematik ungeeignet, den damit verfolgten Zweck (Information über Hygienestatus, Anhalten der Lebensmittelunternehmer zu hygienischem Arbeiten und Qualitätswettbewerb der Lebensmittelunternehmen) erreichen. Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz trägt weder zur Verbesserung der Hygiene noch zu mehr Transparenz bei. Es erzeugt hingegen zusätzliche Bürokratie und eine unverhältnismäßige Belastung sowohl für Betriebe - bis hin zum Existenzverlust - und der zuständigen Behörden. Zielführend wäre, mehr Personal in den Lebensmittelaufsichtsbehörden einzustellen. Das würde die Lebensmittelaufsicht stärken und zu einer wünschenswerten, höheren Kontrolldichte führen.“

- Konditoren- Innung Berlin:
 - o „Der hygienische Umgang mit Lebensmitteln ist Grundlage der täglichen Arbeit im lebensmittelverarbeitenden Unternehmen. Unsere Mitgliedsunternehmen tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit und Qualität ihrer Produkte - und nehmen diese Verantwortung sehr ernst. Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz trägt allerdings weder zur Verbesserung der Hygiene noch zu mehr Transparenz bei. Es erzeugt hingegen zusätzliche Bürokratie und eine unverhältnismäßige Belastung sowohl für Betriebe und zuständige Behörden. Dies haben wir zuletzt in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom

27.08.2024 dargestellt und die Abschaffung des Lebensmittelüberwachungs-transparenzgesetzes gefordert. Deshalb begrüßen wir die Aufhebung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ausdrücklich.“

- Wirtschaftsvereinigung der Ernährungsindustrie in Berlin und Brandenburg (WVEB):
 - o „Das WVEB spricht sich gegen das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz aus.“

- Foodwatch e.V.:
 - o „Foodwatch und FragDenStaat lehnen die ersatzlose Abschaffung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ab. Die Abschaffung dieses Gesetzes, das noch nicht einmal flächendeckend angewendet wurde, stellt einen eklatanten Rückschritt für die Rechte der Berliner Bürger: innen dar und setzt ein fatales politisches Signal.
 Zentrale Kritikpunkte: Nichtumsetzung. Bezirksämter haben sich mehrheitlich geweigert, Transparenzbarometer auszustellen. Dieses Vollzugsdefizit darf nicht als Begründung für die Abschaffung dienen. Begründung des Senats überzeugt nicht. Der Senat räumt selbst ein, dass der zusätzliche Aufwand für die Behörden „als verhältnismäßig gering eingeschätzt worden ist“, erklärt aber gleichzeitig die Überlastung der Verwaltung zum Hauptgrund der Abschaffung. Statt Abschaffung braucht es besserer Ausstattung der Behörden. Behauptete rechtlicher Hürden bleiben unbelegt. Beispiele wie das dänische Smily-System belegen Machbarkeit.
 Verbraucherschutz- und Wettbewerbsschäden: Ohne Transparenz bleiben Hygienemängel verborgen. Schmutzbetriebe profitieren, saubere Betrieben verlieren Anreize. Die von foodwatch und FragDenStaat betriebene App „TopfSecret“ zeigt, dass die Frage der Hygiene in Lebensmittelbetrieben für die Verbraucher: innen wichtig ist.
 Vorhandene Alternativen werden ignoriert: Die Berliner Bezirke haben 2020 einen eigenen Gesetzesentwurf auf Grundlage des dänischen Smily Modells vorgelegt und damit die Bereitschaft signalisiert, diesen auch umzusetzen. Es existiert also eine realisierbare Alternative zur kompletten Abschaffung.
 Transparenz ausbauen statt zurückfahren: Transparenz ist ein demokratischer Grundsatz und im EU-Lebensmittelrecht verankert. Daher sollten an den wenigen Stellen, an denen aktive Veröffentlichungspflichten geschaffen wurden, diese beibehalten bleiben.
 Forderungen: Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz beibehalten und gezielt überarbeiten, Überwachungsbehörden personell und finanziell stärken, bei Nichterfüllung der Pflichten rechtliche und fachaufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

- FragDenStaat (Projekt des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.):

- „Der Gesetzentwurf wird entschieden abgelehnt, die Abschaffung des LMÜTranspG ist ein fatales politisches Signal.
 - Die Weigerung der Bezirksämter, das Gesetz umzusetzen, darf nicht als Argument für seine Abschaffung herangezogen werden.
 - Die Überlastung der Verwaltung ist tragfähiges Instrument, insbesondere gibt es weniger aufwändige Alternativen, wie etwa das Smily-Modell, die jedoch ignoriert werden.
 - Das Gesetz sollte stattdessen gezielt überarbeitet und die Bezirke so ausgestattet werden, dass sie ihren Aufgaben vollständig nachkommen können.
 - Transparenz über Hygienestandards ist kein Luxus, sondern ein wichtiges Verbraucherrecht.

- Verbraucherzentrale Berlin e.V.:
 - „Verbraucherzentrale bedauert die Abschaffung des Gesetzes aus folgenden Gründen:
 - hätte Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, damit den Wettbewerb unter redlich arbeitenden Betrieben positiv verstärkt.
 - Verbraucherinnen und Verbraucher fordern mehr Transparenz, wie mit öffentlichen Geldern umgegangen wird, Transparenz fördert Vertrauen.
 - Beispiele aus anderen Ländern (Dänemark) oder Pilotprojekt aus NRW zeigt, dass sich fast alle Betriebe dadurch verbesserten → weniger Kontrollen nötig, Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Verbraucherzentrale kann nachvollziehen, dass die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt Behörden überfordern könnte; gesundheitlicher Verbraucherschutz muss sichergestellt werden. Langfristig könnte das Gesetz die Behörden jedoch sogar entlasten (s.o.).